

Sitzung vom 28. Februar 1996

**586. Anfrage (Umwandlung von Bussen in Haft)**

Kantonsrat Ernst Brunner, Illnau, hat am 13. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:  
Im Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1994 ist zu lesen, dass am Ende der Berichtsperiode 10 950 (6300) von in Haft umgewandelten Bussen noch zum Vollzug offenstehen.

Das gewaltige Anwachsen dieser unerledigten Fälle scheint auf einen Missstand hinzuweisen.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bussen wurden im Kanton Zürich von Gerichten, Bezirksanwaltschaften, Statthalterämtern und Polizeirichterämtern in den Jahren 1990-1994 ausgefällt (Anzahl, Totalbetrag)?
2. Wie viele dieser Bussen wurden ohne irgendwelche Zwangsmassnahmen (Betreibungen usw.) bezahlt (Anzahl, Totalbetrag)?
3. Bei wie vielen der nicht bezahlten Bussen wurde das Betreibungsverfahren eingeleitet, und mit welchem Erfolg?
4. Bei wie vielen Bussen wurde das Umwandlungsverfahren durchgeführt?
5. Wie viele der in Haft umgewandelten Bussen wurden vor dem Vollzug der Haftstrafe doch noch bezahlt?
6. Wie viele der in Haft umgewandelten Bussen wurden effektiv als Haftstrafe vollzogen (Anzahl, Totalbetrag)?
7. Wie ist der Anstieg der unerledigten Fälle begründet?
8. Auf welche Art soll dieser Überhang an unerledigten Fällen abgebaut werden, um dem Gebot der Rechtsgleichheit Nachachtung zu verschaffen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ernst Brunner, Illnau, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss den Angaben der angefragten Gerichte, Bezirksanwaltschaften und Statthalterämter erlauben die dort geführten Statistiken keine genaue Beantwortung aller in der Anfrage gestellten Fragen. Die Ermittlung genauer Zahlen wäre nur aufgrund einer Konsultation der einzelnen Dossiers möglich und damit mit einem Aufwand verbunden, der beispielsweise vom Bezirksgericht Bülach für seinen Zuständigkeitsbereich mit mehr als einer Arbeitswoche beziffert wurde. Für die Beantwortung der Fragen muss daher weitgehend auf Schätzungen abgestellt werden.

1. Gemäss den Angaben des Obergerichtes über die von ihm sowie die von den Bezirksgerichten und Bezirksanwaltschaften ausgefallten Bussen machten diese in den Jah-

ren 1990-1994 Beträge von Fr. 3 740 000, 4 365 000, 4 075 000, 4 490 000 und 3 855 000 aus. Die Anzahl der ausgefallten Bussen ist nicht zu ermitteln. Bei den Statthalterämtern werden die erforderlichen Angaben erst seit 1992 registriert. Dort wurden 1992 bis 1994 48 146, 50 140 bzw. 52 145 Bussen ausgefällt, deren totaler Betrag sich auf Fr. 10 750 000, 12 010 000 bzw. 12 420 000 belief. Für die beiden Polizeirichterämter Zürich und Winterthur ist die Zahl der ausgefallten Bussen für den gleichen Zeitraum gesamthaft auf rund 50 000 pro Jahr mit einem jährlichen Totalbetrag in der Grössenordnung von Fr. 3 000 000 zu schätzen.

2. Der Anteil der Bussen, die ohne Zwangsmassnahmen bezahlt werden, ist gemäss den Angaben der verschiedenen Amtsstellen unterschiedlich: Für das Bezirksgericht und die Bezirksanwaltschaft Zürich wurde mit einer Schätzung von etwa 60% der tiefste und vom Polizeirichteramt Winterthur mit knapp 90% der höchste Wert angegeben. Bei den Statthalterämtern belief sich der prozentuale Anteil der ohne Zwangsmassnahmen bezahlten Bussen 1992 auf 85,3%, 1993 auf 79,8% und 1994 auf 75,9%.

3. In gleichem Sinne unterschiedlich ist der Anteil von Fällen, in denen ein Betreibungsverfahren eingeleitet wurde. Er wurde vom Bezirksgericht Zürich auf rund 35% geschätzt und machte beim Polizeirichteramt Winterthur 1992-1994 2,9, 3,6 und 5,0% aller Bussen aus. Bei den Statthalterämtern betragen die entsprechenden Werte 4,9, 9,9 und 8,3%. Dabei führen im Bereich der Gerichte, die auch das Busseninkasso der Bezirksanwaltschaften besorgen, etwa zwei Drittel der Betreibungen zur Zahlung der Bussen.

4. Bei den von den Gerichtskassen erfassten Fällen wird in schätzungsweise 15% der Bussenfälle das Umwandlungsverfahren eingeleitet. Die Statthalterämter schritten 1992-1994 in 4,8, 8,0 und 11,2% aller Bussenfälle zur Umwandlung, und bei den Polizeirichterämtern war der entsprechende Anteil etwa gleich wie bei den Statthalterämtern.

5. In der Zeit zwischen der Einleitung des Umwandlungsverfahrens und dem Vollzug der resultierenden Haftstrafe wurden im Bereich der Gerichte nochmals schätzungsweise 5% aller Bussen oder ein Drittel der bereits umgewandelten Bussen bezahlt. Bei den Statthalterämtern betrug dieser Anteil 1992-1994 2,8, 3,8 und 5,6%, was rund der Hälfte der umgewandelten Bussen entsprach. Bei den Polizeirichterämtern war der Prozentsatz der nach der Umwandlung doch noch bezahlten Bussen etwas geringer.

6. Bis 1993 erfolgte der Strafvollzug durch die Staatsanwaltschaft und die Bezirksanwaltschaften, bis diese Aufgabe und die pendenten Vollzugsfälle dann vom neuen Amt für Strafvollzug (seit 1994 Amt für Straf- und Massnahmenvollzug) übernommen wurden. Auch dort würde die Ermittlung der Erledigungsart der einzelnen Bussenfälle für die Zeit bis zur Einführung der elektronischen Datenerfassung im Oktober 1995 eine äusserst zeitaufwendige Durchsicht aller einzelnen Vollzugsdossiers voraussetzen, so dass verlässliche Angaben bis zu jenem Zeitpunkt nicht möglich sind. Von 1991 bis zum Sommer 1995 konnte allerdings aus den unter Ziffer 7 angeführten Gründen ohnehin nur eine geringe Zahl von Umwandlungsstrafen vollzogen werden, nämlich schätzungsweise rund 150-200 pro Jahr.

7. Nachdem die Überbelegung der zürcherischen Bezirksgefängnisse 1991 ein Ausmass erreicht hatte, das zu Notentlassungen zwang, wurden Umwandlungsstrafen nur noch dann vollzogen, wenn dies entweder in Halbgefangenschaft erfolgen konnte oder wenn eine solche Strafe im Anschluss an eine längere Freiheitsstrafe bei einer ohnehin schon inhaftierten Person zu vollziehen war. Dieses Vorgehen wurde zuerst von der Bezirksanwaltschaft Zürich gewählt und in der Folge mit Weisung der Justizdirektion für den ganzen Kanton verbindlich erklärt. Der Platzmangel führte zur Überlegung, dass es nicht vertretbar sei, auf freiem Fuss befindliche und für die Öffentlichkeit nicht weiter gefährliche Personen für Umwandlungsstrafen zu inhaftieren und so Gefängnisplätze zu belegen, die vorrangig für Untersuchungshaft und Strafvollzug bei Personen, die sich wesentlich schwerere Delikte hatten zuschulden kommen lassen, benötigt wurden.

Das provisorische Polizeigefängnis und das Flughafengefängnis 1 in Kloten haben zusammen mit der Räumung der offenen Drogenszene am Letten seit Sommer 1995 zu einer Reduktion der Gefängnisbelegung geführt. Diese erlaubte es, die erwähnten Weisungen aufzuheben und eine vorläufig beschränkte Anzahl von Gefängnisplätzen für den Vollzug von Umwandlungsstrafen zu reservieren. Auf diese Weise konnten seit Sommer 1995 wie-

der insgesamt rund 200 derartige Strafen vollzogen werden. Dazu kommt eine geringe Anzahl von Umwandlungsstrafen, die seit Sommer 1995 infolge Anpassung der Konkordatsvorschriften in der Form der gemeinnützigen Arbeit verbüsst werden konnte.

8. Wenn die Zahl von Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen sowie von Strafgefangenen in nächster Zeit nicht unerwartet stark zurückgeht, wird es frühestens 1997, nach der Inbetriebnahme des Flughafengefängnisses 2, der Aufstockung des Bezirksgefängnisses Pfäffikon und der Erweiterung der Strafanstalt Pöschwies möglich sein, eine erheblich grössere Anzahl von Gefängnisplätzen für den Vollzug von Umwandlungsstrafen zu beanspruchen. Bis zu jenem Zeitpunkt wird weiterhin nur ein beschränkter Teil der heute offenen Fälle mit dem Vollzug einer Haftstrafe erledigt werden können, wobei vorrangig Personen aufgeboten werden sollen, deren Strafen sonst verjähren.

Dabei kann mit einem positiven Nebeneffekt gerechnet werden: Der in weiten Kreisen bekannte Umstand, dass während mehrerer Jahre fast keine Umwandlungsstrafen vollzogen werden konnten, hat sich negativ auf die Zahlungsmoral der mit Bussen bestraften Personen ausgewirkt. In ähnlicher Weise dürfte sich bald herumsprechen, dass wieder Aufgebote zum Antritt von Umwandlungsstrafen ergehen. Die Erfahrung zeigt, dass, wenn jemand wegen einer umgewandelten Busse zum Strafvollzug aufgeboten wird, die Busse plötzlich doch noch bezahlt wird, so dass über den reservierten Gefängnisplatz sogleich wieder verfügt werden kann. Es ist daher wahrscheinlich, dass eine weitaus grössere Zahl von Personen zum Vollzug von Umwandlungsstrafen aufgeboten werden kann, als hiefür Gefängnisplätze zur Verfügung stehen. Zudem dürfte sich der Anteil von Bussen, die in Haft umgewandelt werden müssen, aus dem genannten Grund allmählich wieder reduzieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Justiz und der Polizei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi